

Dienstleistungskonzessionsvertrag – Entwurf -

zwischen der Stadt Burgdorf, Vor dem Hann. Tor 1, 31303 Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister

und

_____, vertreten durch

- nachfolgend Konzessionär genannt -

§ 1 Marktstandort

Der Wochenmarkt findet auf dem Schützenplatz in Burgdorf, Kleiner Brückendamm, statt. Die Marktfläche ist im anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil dieses Konzessionsvertrages ist, kenntlich gemacht.

Bei der Inanspruchnahme des Marktgeländes auf dem Schützenplatz für das Schützenfest oder eine andere Großveranstaltung wird als Ersatzfläche der Spittaplatz für die Durchführung des Wochenmarktes zur Verfügung gestellt.

§ 2 Marktdurchführung

Markttage sind jeder Mittwoch und jeder Sonnabend. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Tage abgehalten. Ist dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Markt aus.

Marktzeit ist im Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.) von 7.00 bis 13.00 Uhr, im Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.) von 8.00 - 13.00 Uhr.

Sämtliche Kosten für die Durchführung des Wochenmarktes trägt der Konzessionär.

Der Konzessionär organisiert und führt den Wochenmarkt selbständig durch. Der Konzessionär stellt sicher, dass die Marktbeschicker die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Infektionsschutzgesetzes, des Eichgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes und die lebensmittel- und preisrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten.

§ 3 Marktkonzept

Das eingereichte Marktkonzept ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen des Konzeptes sind mit der Stadt Burgdorf abzustimmen.

§ 4 Zulassungsentscheidungen

Der Konzessionär garantiert, bei der Beschickerauswahl eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Diskriminierungsverbotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der Marktfreiheit zu treffen.

Die Stadt Burgdorf hat das Recht, Einspruch gegen die Auswahl einzulegen. Das Einvernehmen ist herzustellen.

§ 5 Standentgelte, Konzessionsabgabe

Der Konzessionär hat eine Entgeltordnung für die Standplätze zu erstellen. Änderungen der Entgeltordnung sind nur mit Zustimmung der Stadt Burgdorf zulässig.

Die Konzessionsabgabe beträgt € /jährlich. Diese ist jährlich in vier Raten per 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vom Konzessionär zu entrichten.

§ 6 Leistungen der Stadt Burgdorf

Die Stadt Burgdorf räumt dem Konzessionär zur Erfüllung seiner Aufgabe als Wochenmarktbetreiber das Recht ein, die Marktfläche zur Durchführung des Wochenmarktes zu nutzen.

§ 7 Reinigung, Winterdienst

Der Marktplatz ist nach Beendigung des Wochenmarktes zu reinigen. Alle Verunreinigungen sind zu entfernen. Jegliche Abfälle sind zu beseitigen. Die Arbeiten müssen bis 2 Stunden nach Ende der Marktzeit abgeschlossen sein. Der Winterdienst ist durch den Konzessionär sicherzustellen.

§ 8 Vertragsdauer

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft und endet am 31.12.2016. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.

§ 9 Haftung

Der Konzessionär übernimmt mit dieser vertraglichen Nutzungsvereinbarung die gesetzliche Haftung, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, für den Bereich der Wochenmarktfläche für den Zeitraum der Inanspruchnahme und stellt die Stadt Burgdorf insofern von Ansprüchen Dritter, die während der und/oder durch die Marktveranstaltung entstehen, frei. Er hat eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

Die Haftungsübernahme bedingt auch die Verpflichtung zur Räumung von Schnee und Eis durch den Veranstalter. Der Konzessionär sorgt im Bedarfsfall vor Beginn des Aufbaus des Marktes für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktfläche. Wenn Schneefall oder Eisglätte nach dem Aufbau der Stände eintreten, sorgt der Konzessionär umgehend für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktfläche.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Burgdorf kann aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere

- beim Ausschluss einzelner Marktbesicker von der Teilnahme am Wochenmarkt durch die _____ ohne Angabe von sachlich nachvollziehbaren Gründen;
- beim Zahlungsrückstand von zwei Raten der Konzessionsabgabe.

Bei einer außerordentlichen Kündigung stehen dem Konzessionär keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind rechtsunwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hiervon unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Klauseln im gegenseitigen Einvernehmen durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem übereinstimmenden Willen entsprechen.

Datum

Stadt Burgdorf

Konzessionär

(Alfred Baxmann)
-Bürgermeister-

Anlage 1

